



ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr
	<u>und nach Terminvereinbarung</u>

Bürgerbüro

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
	16.00–19.00 Uhr
	<u>nur nach Terminvereinbarung</u>
Freitag	8.00–14.00 Uhr
	<u>und nach Terminvereinbarung</u>

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link www.kaufbeuren.de/auslegungen eingesehen werden.

Nr. 22

Donnerstag, 3. November 2022

67. Jahrgang

Steuertermin

Bis zum 15.11.2022 sind folgende Steuern und Abgaben an die Stadthauptkasse zu entrichten:
Gewerbesteuer
Grundsteuer A und B
sowie Müllabfuhrgebühren und Niederschlagswassergebühren für die Zeit vom 01.10.2022 bis 31.12.2022
Bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten bestehen bei folgenden Geldanstalten:

Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren	
BYLADEM1KFB	DE 04 7345 0000 0000 0100 58
HypoVereinsbank Kaufbeuren	
HYVEDEMM427	DE 33 7342 0071 0002 1212 04
Commerzbank Kaufbeuren	
DRESDEFF734	DE 05 7348 0013 0766 4400 00
VR Bank Augsburg-Ostallgäu	
GENODEF1AUB	DE46 7209 0000 0000 0222 33
Deutsche Bank Kaufbeuren	
DEUTDEMM733	DE 67 7337 0008 0160 0931 00
Postbank München	
PBNKDEFF	DE 59 7001 0080 0050 3008 08

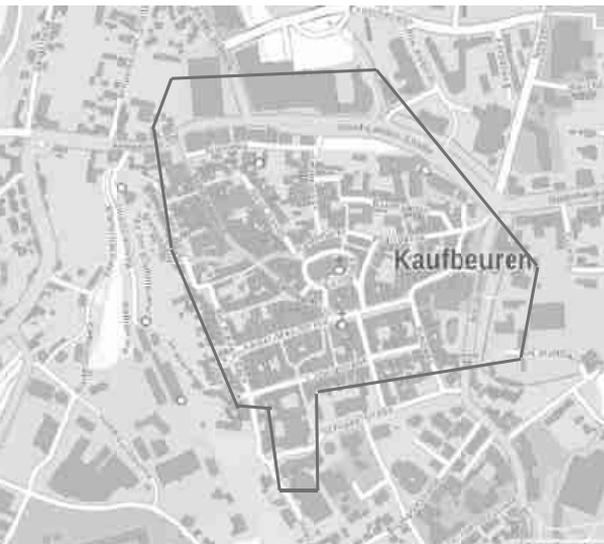
Säumige Zahler werden nach Ablauf dieses Termins gebührenpflichtig gemahnt.

Kaufbeuren, den 26.10.2022
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Ersuchen um eine Ausnahmegewilligung nach § 23 LadSchlG für Freitag, den 11. November 2022 aus Anlass der Veranstaltung „20 Jahre Candle-Light Kaufbeuren“ in der Stadt Kaufbeuren

Bescheid:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Kaufbeuren (Alleeweg, Am Breiten Bach, Am Graben, Crescentiaplatz, Hafenmarkt, Josef-Landes- Straße, Kaisergässchen, Kaiser-Max-Straße, Kappeneck, Kirchengässchen, Kirchplatz, Klostergässchen, Ledergasse, Ludwigstraße, Löwengässle, Münzhalde, Neue Gasse, Obstmarkt, Pfarr- gasse, Pulverturm gässle, Ringweg, Rosental, Salzmarkt, Schlosserhalde, Schmiedgasse, Schraderstraße, Sedanstraße, Unter dem Berg (siehe beiliegender Stadtplan)



**am Freitag, den 11.11.2022
in der Zeit von 20.00 bis 22.00 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms im Rahmen der Veranstaltung „20 Jahre Candle-Light Kaufbeuren“ geöffnet sein dürfen.

Die Bewilligung ist durch die Stadt Kaufbeuren in geeigneter Weise ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweise:

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

Von der verfahrensgegenständlichen Ausnahmegewilligung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zugrundeliegende Veranstaltung mit den Maßgaben der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen im Einklang steht. Es obliegt dem Veranstalter, ggfs. notwendige Genehmigungen nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der aktuell geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, eigenverantwortlich zu beschaffen und die erforderlichen Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 20.07.2022 ersuchte die Stadt Kaufbeuren um eine Ausnahmegewilligung für die Offenhaltung der Geschäfte am Freitag, den 11.11.2022 bis 22.00 Uhr. Begründet wurde das Ersuchen im Wesentlichen mit dem erwarteten erhöhten Besucheraufkommen anlässlich der genannten Veranstaltung mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses.

II.

1. Die Regierung von Schwaben ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 i. V. m. Nr. 8.4 der Anlage zu dieser Verordnung für die Bewilligung von Ausnahmen im Rahmen des § 23 LadSchlG zuständig.
Dem Ersuchen auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG wird stattgegeben. Aus dem Ersuchen ergibt sich, dass überregionales Interesse besteht und ein über das normale Maß hinausgehender Besucherandrang zu erwarten ist. Eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Freitag, den 11.11.2022 bis 22.00 Uhr ist deshalb zur Versorgung einer größeren Menschenmenge im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ausnahmsweise wird daher eine von der gesetzlichen Regelung abweichende, befristete Öffnungszeit bewilligt.

III.

Das Verfahren ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 4 S. 1 Nr. 2 BayKostG kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen (siehe Hinweise) Form** erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgeschäftsstelle (www.vgh.bayern.de).
- Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Steffen Berchtenbreiter
Regierung von Schwaben